

## **Dienstanweisung**

für die Organisation und Durchführung  
des

Arbeits – und Umweltschutzes

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

## Übersicht

- I. Grundsatz und Geltungsbereich
- II. Rechtsvorschriften des Arbeits – und Umweltschutzes
  1. Arbeitsschutz
  2. Umweltschutz
- III. Verantwortliche für den Arbeits – und Umweltschutz innerhalb der Universität
- IV. Umfang der Verantwortung
- V. Verantwortung der Kanzlerin/des Kanzlers
- VI. Ansprechpartner/innen
- VII. Literaturhinweise
- VIII. In-Kraft-Treten

## **I. Grundsatz und Geltungsbereich**

---

Die Dienstanweisung gilt für den gesamten Bereich der Carl von Ossietzky Universität einschließlich aller Standorte.

Die Leitung der Hochschule wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Unbeschadet der Verantwortung der Leitungen der Institute oder anderer Arbeitsbereiche trifft sie die zentralen Maßnahmen für die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz; soweit es erforderlich ist, werden besondere Beauftragte bestellt (§ 86 Abs. 8 NHG).

Die zahlreichen Rechtsvorschriften im Arbeits- und Umweltschutz verpflichten zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen im gesamten Bereich der Universität.

Für die Durchführung der Maßnahmen im Arbeits- und Umweltschutz sind alle Personen verantwortlich, die Leitungsbefugnisse wahrnehmen. Deshalb ist es erforderlich, die Zuständigkeit und Verantwortung der Universitätsleitung einerseits und der selbständig in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer/innen sowie anderen Inhabern von Leitungsbefugnissen andererseits genauer zu definieren und abzugrenzen.

## **II. Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes**

---

Die nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften wurden als Grundlage für diese Mitteilung herangezogen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. In besonderen Fällen müssen somit noch weitere hier nicht aufgelistete Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

### **1. Arbeitsschutz**

1.1 Arbeitsschutzgesetz

1.2 Bürgerliches Gesetzbuch

1.3 Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)

1.4 Unfallverhütungsvorschriften für das Land Niedersachsen (Landesunfallkasse)

- 1.5 Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
- 1.6 Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien
- 1.7 Gerätesicherheitsgesetz
- 1.8 Arbeitssicherheitsgesetz
- 1.9 Sozialer Arbeitsschutz (Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Mutterschutzrichtlinien, Schwerbehindertengesetz, Arbeitszeitgesetz)
- 1.10 Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung mit den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- 1.10 Atomgesetz
- 1.11 Strahlenschutzverordnung
- 1.12 Röntgengesetz
- 1.13 Gentechnikgesetz mit den dazu gehörenden Ausführungsverordnungen
- 1.14 Biostoffverordnung mit den dazu gehörenden Richtlinien
- 1.15 Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zur Verantwortlichkeit nach Maßgabe der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) an den Hochschulen des Landes Niedersachsen vom 30.11.1992

## **2. Umweltschutz**

- 2.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den dazu gehörenden Ausführungsverordnungen und Regelwerken
- 2.2 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
- 2.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wasserhaushaltsgesetz (NWG) mit den jeweils dazu gehörenden Ausführungsverordnungen und Regelwerken
- 2.4 Abfallverordnung der Stadt Oldenburg
- 2.5 Abwasser und Einleiterverordnung der Stadt Oldenburg
- 2.6 Richtlinie für die Entsorgung von Sonderabfällen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- 2.7 Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung Gefährlicher Güter auf der Straße 1997, Anlagen A und B , ADR - Vereinbarungen
- 2.8 VO zur Einführung des Europäischen Abfallkataloges - EAKV

- 2.9 Seveso II – Richtlinie
- 2.10 Störfallverordnung
- 2.11 Umweltauditgesetz (UAG) mit den dazugehörigen Ausführungsverordnungen und Regelwerken
- 2.12 Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVE)
- 2.13 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) mit den dazu gehörenden Ausführungsverordnungen und Regelwerken
- 2.14 Satzung der Stadt Oldenburg über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg
- 2.15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) mit den dazu gehörenden Ausführungsverordnungen und Regelwerken
- 2.16 Richtlinie für die Entsorgung von schadstoffbelasteten Abwässern über die zentrale Abwasseranlage der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- 2.17 Allgemeine Entsorgungsbedingungen des Oldenburg-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) für die Abwasserbeseitigung (AEB)
- 2.18 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) mit den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)

### **III . Verantwortliche für den Arbeits- und Umweltschutz innerhalb der Universität**

---

#### **a) Grundsätze:**

Die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung aller Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes obliegt zunächst grundsätzlich dem Arbeitgeber/Unternehmer. Die Verantwortung für den Arbeits- und Umweltschutz erwächst aus der Unternehmerversantwortung. Im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gelten als Unternehmer u. a. die Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zum Handeln sind hier die vertretungsberechtigten Organe verpflichtet. Diese Organe sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen (siehe § 3 Arbeitsschutzgesetz). In der Universität wird die Funktion des Arbeitgebers durch die Leitung der Hochschule wahrgenommen. Die Leitung der Hochschule trifft gem. § 86 Abs. 8 Satz 2 NHG unbeschadet der Verantwortung der Leitungen der Institute oder anderer Arbeitsbereiche die zentralen Maßnahmen für die

Arbeitssicherheit und den Umweltschutz; soweit es erforderlich ist, werden besondere Beauftragte bestellt. Im Rahmen der Präsidiumsverfassung ergibt sich die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes aus den getroffenen Ressortzuständigkeiten. Arbeits- und Umweltschutz ist ein Geschäftsbereich, der dem für die Verwaltung zuständigen Präsidiumsmitglied obliegt (Kanzlerin/Kanzler).

#### **b) Delegation der Unternehmerverantwortung**

Die aus der Unternehmerverantwortlichkeit resultierenden Pflichten können auf sachlich und fachlich geeignete Personen übertragen werden. Allerdings bleibt die Gesamtverantwortung beim Unternehmer/Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist weiterhin verpflichtet, eine sachbezogene Organisation, eine vernünftige Personalauswahl und eine ordnungsgemäße Aufsicht durchzuführen. In der Universität sind verschiedene Funktionsträger bzw. Organisationseinheiten vorhanden, die nach näherer Maßgabe des Hochschulgesetzes auch gegenüber der Universitätsleitung mit Selbständigkeit ausgestattet sind, d.h. auch selbstständig Leitungsfunktionen wahrnehmen. Diese wird im Wesentlichen bestimmt durch die Verfügungsbefugnis über Ressourcen und Weisungsbefugnis gegenüber dem zugeordneten Personal sowie durch die Befugnis, Prioritäten für den Mitteleinsatz und für die Arbeitsabläufe zu setzen und die Aufgaben des Personals einschließlich der Studierenden festzulegen.

Mit der abgeleiteten Leitungsbefugnis ist gleichzeitig auch die Verantwortung verbunden, innerhalb des jeweiligen Teilbereichs der Universität die an den Arbeitgeber adressierten rechtlichen Gebote und Verbote des Arbeits- und Umweltschutzes zu beachten.

An der Universität kommt es aufgrund der Organisationsstruktur zu einer differenzierten Delegation der Unternehmerverantwortung. Die Führungskräfte haben zunächst eigenständige Führungspflichten in ihrem jeweiligen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich. Die Führungskräfte tragen für die Hochschulleitung die Unternehmerverantwortung. Sie gelten rechtlich als "Garanten". Einer besonderen Pflichtenübertragung bedarf es hierfür nicht. Neben den eigenständigen Pflichten haben alle Führungskräfte durch ihre Vorgesetztenfunktion in ihrem Bereich für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten des Arbeits- und Umweltschutzes zu sorgen. Im Gegensatz

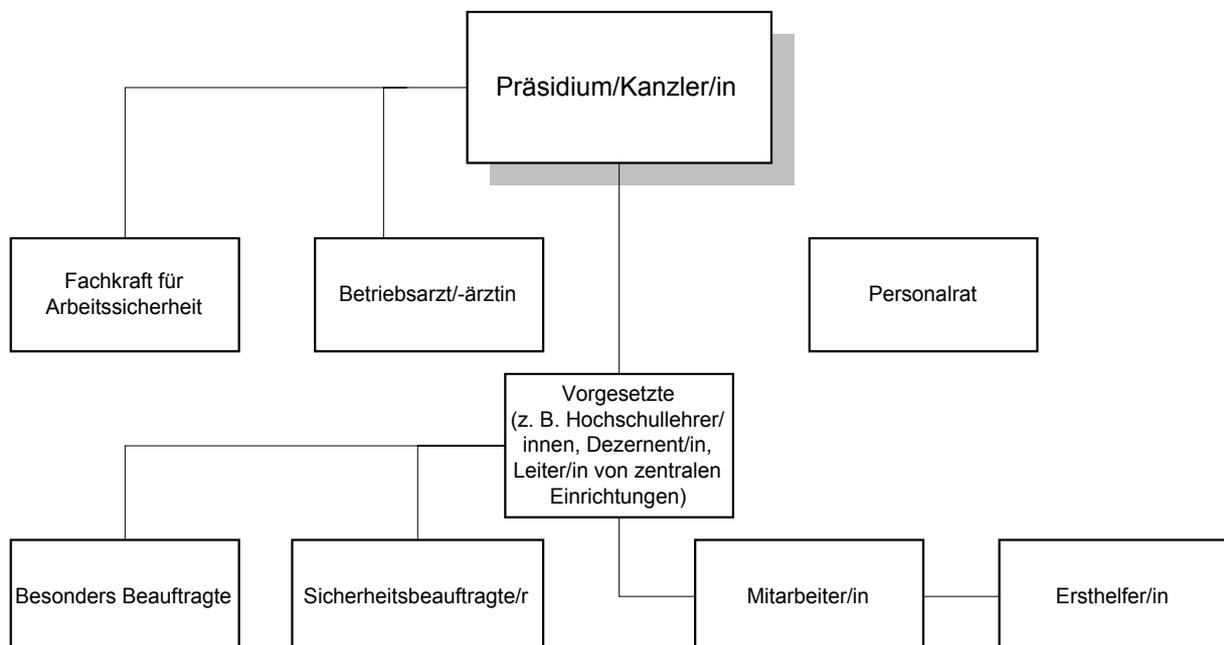
dazu müssen die besonderen Pflichten (ergeben sich z. B. aus Spezialaufträgen) durch formalen Akt übertragen werden. Für die einzelnen Personalkategorien ergibt sich folgende Übersicht:

<b>Personalkategorie</b>	<b>Verantwortlich für:</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
<b>Kanzler/in</b>	Personal insgesamt	Ressortzuständigkeit innerhalb des Präsidiums
<b>Leitungen der Fachbereiche/ Fakultäten</b>	Zugeordnetes Personal	§ 86 Abs. 8 NHG
<b>Selbständig Lehrende</b> (Prof., Hochschuldoz., Lehrbeauftragte etc.)	Zugeordnetes Personal (TA) sowie Studierende	Eigenständige Pflichten aus der Befugnis zur selbständigen Lehre und Forschung (§ 50 Abs. 2 NHG)
<b>Vorstände wissenschaftlicher Einrichtungen der Fachbereiche i.S.v. § 111 NHG</b> (Institute, Seminare)	Zugeordnetes Personal	§ 111 Abs. 7 Satz 5 NHG
<b>Leitung der Betriebseinheiten</b> (Laboratorien, Werkstätten, Großgeräte, Sammlungen und ähnliche Dienstleistungseinrichtungen)	Zugeordnetes Personal	§§ 113 Satz 3, 111 Abs. 7 Satz 5 NHG
<b>Leitungen von gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten i.S.v. § 114 NHG</b>	Zugeordnetes Personal	§§ 114 Satz 3, 111 Abs. 7 Satz 5 NHG

<b>Leitungen von Arbeitsgruppen i.S.v. § 115 NHG</b>	Zugeordnetes Personal	§§ 115 Satz 2, 111 Abs. 7 Satz 5 NHG (durch Ordnung zu regeln)
<b>Leitungen von zentralen Einrichtungen i.S.v. § 116 NHG</b>	Zugeordnetes Personal	§§ 116 Abs. 2 Satz 2, 111 Abs. 7 Satz 5 NHG

Die Verantwortlichen können ihre Pflichten übertragen. Hierzu ist allerdings ein schriftlicher und damit formaler Akt erforderlich (§ 12 UVV „Allgemeine Vorschriften“ GU 0.1). Die Übertragung entbindet nicht von der Führungsverantwortung; diese verbleibt beim Übertragenden (Garanten). Eine weitere Übertragung ist unzulässig.

Als Strukturdiagramm für den innerbetrieblichen Arbeits- und Umweltschutz ergibt sich:



#### **IV. Umfang der Verantwortung**

---

Die aus der Leitungsfunktion resultierende Verantwortung für den Arbeits – und Umweltschutz hat folgenden Umfang:

1. Den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten , Geräte , Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, biologische Arbeitsstoffe, brennbare Flüssigkeiten) einschließlich ihres Transports und ihrer sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung (Dezernat 4 (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Wertstoffe), GBI - Chemikalienlager und Sonderabfall) zu veranlassen.
2. Die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der sorgfältige und vorschriftsmäßige Umgang mit den Ressourcen (Energie, Abwasser/Wasser usw.).
3. Die rechtzeitige Wahrnehmung von Melde- und Informationspflichten gegenüber der Stabsstelle Arbeitssicherheit zum Einholen und ggf. Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen, erforderlicher Anzeigen, Erlaubnisse oder vorgeschrieben Sachverständigenprüfungen.  
Antragsteller ist in diesem Falle ausschließlich die Hochschule vertreten durch die Kanzlerin/den Kanzler. Insofern hat die Antragstellung unter der Federführung der Stabsstelle Arbeitssicherheit zu erfolgen.  
Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn es sich um Personen mit besonderem Rechtsverhältnis zur Universität handelt, sofern diese eine andere Regelung vorsieht.
4. Die Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen sachlich personellen Bereich das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die in den Rechts- und Fachvorschriften über den Arbeits- und Umweltschutz konkret gefordert werden. Sie sind für die Organisation der termingerechten Erfüllung

erlassener behördlicher Auflagen verantwortlich. Dazu gehört auch die unverzügliche Einleitung von Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren im eigenen Verantwortungsbereich ( z.B. Benutzungsentziehung an Anlagen und Geräten, Stilllegung von Anlagen, Aussondern oder Ersetzen schädlicher Arbeitsstoffe).

Falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist oder ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie unbeschadet ihrer weiter bestehenden Verantwortlichkeit die zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung zu informieren.

5. Die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Lehre und Forschung bzw. in der Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes.
6. Die jährliche arbeitsplatzbezogene Unterweisung der Mitarbeiter einschließlich der im Verantwortungsbereich tätigen Studenten hinsichtlich der einschlägigen Rechtsvorschriften durchzuführen sowie Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift von den Unterwiesenen bestätigen zu lassen.
7. Die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach den gesetzlichen Bestimmungen mit gleichzeitiger Unterrichtung der zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung (Betriebsärztin, Personaldezernat).
8. Zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es auch, sich mit den für den Verantwortungsbereich maßgeblichen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiter und Studenten zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der Abwesenheit zu treffen.

## V. Verantwortung der Kanzlerin/des Kanzlers

---

Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Präsidiums ist die Kanzlerin/der Kanzler als Leiterin/Leiter der Hochschulverwaltung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes in der Hochschule organisationsrechtlich verantwortlich.

Dazu gehört insbesondere:

1. Die fachliche Information und Beratung der Bediensteten, einschließlich der Vorgesetzten. Hierzu bedient er sich der Stabsstelle Arbeitssicherheit und der Personen und Organisationseinheiten der aufzubauenden bzw. bestehenden Sicherheitsorganisation an der Hochschule.
2. Wenn erforderlich die Konkretisierung von Schutzpflichten und die Festlegung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- und Einzelfallregelungen.
3. Die Überwachung des Vollzugs der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes.
4. Die Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in Ausnahme- oder Krisensituationen.
5. Leitung des ASA - Arbeitsschutzausschusses der Universität und die vierteljährliche Einberufung dieses Gremiums.

Für die Hochschulleitung trifft die Kanzlerin/der Kanzler die bereichsspezifische Verantwortung nach Maßgabe der Vorschriften des Arbeit- und Umweltschutzes insoweit

1. als Bedienstete der Hochschulverwaltung mit gefährlichen Stoffen umgehen oder sonstige sicherheitsrelevante Schutzvorkehrungen für die Mitarbeiter zu treffen sind

2. als die Hochschulverwaltung technische Anlagen der Einrichtungen betreibt, die umweltrechtliche Anforderungen erfüllen müssen

## **VI. Ansprechpartner**

---

### **1. Stabsstelle Arbeitssicherheit**

Frau Dipl. Ing. Ehmén, Sicherheitsingenieurin der Universität

Tel: 3719 / 2419 W 3 - 1 - 208 oder V 003

### **2. Betriebsärztin**

Frau Dr. Jambor-Maischner, Arbeitsmedizinerin

Tel: 2427 BAD – OL :0441-9558613

W 4- 0 - 062

### **3. Leiter Chemikalienlager**

Herr Knichala, GBI - Chemikalienlager

Tel: 4207 W 3 - 0 - 113

### **4. Strahlenschutzbeauftragter**

Herr Dr. Jaros, FB 7, Radionuklidanwendung

Tel: 3425 W 4 - 1 - 202

### **5. Beauftragter für biologische Sicherheit**

Herr Prof. Dr. Wackernagel, FB 7, Genetik

Tel: 3298 W 4 -1-118

### **6. Tierbeschutzauftragter der Uni**

Herr Dr. Jaros, FB 7, Tierphysiologie

Tel: 3399 W 4 - 0 - 092

## VII. Literaturhinweise

---

Folgende Broschüren sollten u. a. beachtet werden:

1. GUV 50.7 - Aufgaben, Pflichten, Verantwortung und Haftung im innerbetrieblichen Arbeitsschutz
2. GUV 19.17 - Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich

Wichtige Gesetzestexte und sonstige Vorschriften können unter folgenden Internetadressen eingesehen werden:

<http://www.unfallkassen.de/index2.html> und <http://www.umwelt-online.de/regelwerk>

## VIII. In-Kraft-Treten

---

Diese Dienstanweisung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität veröffentlicht. Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität verbindlich und ersetzt alle bisherigen Verfügungen in diesem Bereich.

Der Kanzler  
In Vertretung

Oldenburg, den 28. Juni 2002

gez. Heinz-Jürgen Lohmann